

Die Eisenzentrale in Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **32 (1916)**

Heft 34

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-576993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vorgelegt werden wird, um dann dem Großen Räte unterbreitet zu werden; der Regierungsrat hat die neuen Pläne bereits genehmigt und das Baudepartement mit der Abfassung des Ratsschlages an den Großen Rat beauftragt. Vor allem ist der Grundriß des Hauses völlig verändert worden; er ist mehr in die Breite gezogen worden, mit Hauptfassade gegen den Spalenring.

Altersasyl Aarau. Der Gemeinderat von Aarau stellt zu Händen der Einwohnergemeinde den Antrag, es sei zur Erstellung eines Bürger- und Einwohner-Pfandhauses aus den Mitteln der Herosé Stiftung das Gut des Generals Herzog sel. um die Summe von 185.000 Franken anzukaufen. Das Heroséstift soll Bürgern und solchen Einwohnern von Aarau, die mehr als zehn Jahre ansässig sind, vom 55. Altersjahre an Aufnahme gewähren. Es sollen zu Anfang zirka 25 Personen aufgenommen werden. Das zu diesem Zweck in Aussicht genommene Gut des verstorbenen Generals Hans Herzog, kurzweg Herzoggut genannt, liegt an der Bachstraße in ruhiger Lage. Das Haus wurde im Jahre 1819 nach den Plänen des Architekten Weinbrunner durch Architekt Escher von Zürich erbaut.

Die Eisenzentrale in Bern

(Schweizerische Zentralstelle für den Bezug von Stahl und Eisen aus Deutschland)

hat an die Mitglieder dieser Genossenschaft ein Zirkular gerichtet, dem wir folgendes entnehmen:

Die Schweizerische Eisenzentrale ist das oberste und einzige Organ, das für die Einfuhr aus Deutschland von Eisen und Stahl der weiter unten genannten Positionen die maßgebenden Normen aufstellt. Eisen und Stahl der erwähnten Zolltarispositionen kann aus Deutschland und Luxemburg von Schweizer Importeuren nur bezogen werden, wenn die bezügliche Bestellung durch die Eisenzentrale visitiert worden ist. Die Eisenzentrale visitiert keine Bestellungen auf diese Waren, die von Firmen eingereicht werden, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind. Die deutsche Reichsvertretung in Bern hat es übernommen, ernstlich dafür besorgt zu sein, daß unverzüglich die bereits freigegebenen Eisen- und Stahlmenagen an die Schweiz ausgegeben werden, die in den deutschen Werken versandbereit liegen, oder von diesen schon zum Versand gebracht, aber von deutschen Amtsstellen an der Schweizergrenze wieder aufgehalten worden sind. Gemäß Art. 1 der Genossenschaftsstatuten fällt der Import aus Deutschland der nachstehend aufgeführten Waren in den Geschäftskreis der Schweizerischen Eisenzentrale. Es ist dabei zu beachten, daß die angewandten Bezeichnungen zum Teil Sammelbezeichnungen sind und daß dem Schweizerischen Zolltarife eindeutig zu entnehmen ist, welche verschiedenen Waren unter die einzelnen Nummern eingereicht sind.

Nummer des Schweiz.

Zolltarifs

710	} Roheisen in Masseln
710b	
711	} Rohstahl und Schmiedeseisen
712—714	
715	} Ferroflizium, Ferrochrom zc., roh
716—718b	
719—721	} Brucheseisen und Alteisen
722—724	
725—727, 729, 730a,	} Rundeisen
730b	
728	} Walzdraht
731—732	
	} Flacheisen, Quadratischeisen
733—736, 740	
737—739, 741	} Gasseneisen
	} Eisen, gezogen oder kalt gewalzt
	} Eisenblech
	} Defapierte und Dynamobleche
	} Eisenbleche, verzinkt zc., von weniger als 3 Millimeter Dicke
	} Eisenbahnschienen und -schwelle zc.
	} Eisenbahnwagen- u. Lokomotivmaterial zc.

742—744

793—801

802a—809

879—880

899

Schmiedeseiserne Röhren zc.

Waren aus Grauguß

Schmiedewaren

Maschinenteile, roh vorgearbeitet zc.

Eiserne Konstruktionen zc., schmiedeseiserne

Röhre zc.

Fragen, die sich beziehen auf Material, das wohl unter die vorstehend aufgeführten Nummern des Schweizerischen Zolltarifs fällt, das aber aus den Ententeländern oder im Transit durch diese eingeführt werden soll oder das aus neutralen Ländern stammt und im Transit durch Deutschland geht (z. B. schwedischer Stahl) fallen nicht in den Geschäftskreis der Eisenzentrale, sondern werden nach wie vor im ersten Fall durch die entsprechenden Syndikate der S. S. S., im zweiten Fall von der Handelsabteilung des Schweizerischen Politischen Departements behandelt. Für solche Waren sind deutsche Durchfuhrbewilligungen nötig, die den Importeuren durch die Treuhändstelle Zürich zugestellt werden. Die Frage, ob und wie die künftigen Einfuhr-Verhältnisse von Stahl und Eisen aus dem durch Deutschland okkupierten Teile Belgiens geregelt werden, ist zurzeit noch nicht abgeklärt. Genossenschaftler, die in den Jahren 1911—1913 verhältnismäßig große Quantitäten belgischen Eisens eingeführt haben, sind immerhin eingeladen, diese Importziffern der Eisenzentrale in besonderem Schreiben anzugeben. Über die Regelung der Einfuhr aller Fertigfabrikate aus Eisen und Stahl, die nicht in den oben aufgeführten Nummern des Schweizerischen Zolltarifs enthalten sind, werden demnächst besondere Bestimmungen erlassen werden.

Die „Richtlinien über die Geschäftsführung der Eisenzentrale“ finden sich als Anhang in der endgültigen Ausgabe der Statuten. Die Eisenzentrale befaßt sich nur mit der Verteilung (Konlingenterung) und der damit in direktem Zusammenhang stehenden Kontrolle über die effektive Einfuhr von deutschem (einschließlich luxemburgischem) Eisen und Stahl. In den „Richtlinien“ ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Tätigung von Lieferungsabschlüssen ausschließlich Sache des Bestellers ist. Die Eisenzentrale muß es grundsätzlich ablehnen, in irgend einer Form als Zwischenhändlerin, Agentin usw. sich in die Dienste der Genossenschaftler oder von deutschen Exporteuren zu stellen. Mit Rücksicht auf die derzeitige starke Inanspruchnahme mancher deutscher Werke durch Kriegslieferungen erfolgt die endgültige Zuweisung der Schweizeraufträge an die deutsche Industrie durch die „Deutsche Eisenzentrale in Berlin“, die sich vorbehält, für marktgängige Handelsware, deren Qualitäten und Preise einheitlich geregelt sind, diese Zuweisung an Firmen nach ihrer Wahl vorzunehmen. Soweit es möglich ist, sollen immerhin die bisherigen Beziehungen der Lieferanten zu ihren Abnehmern, bezw. ihren Vertreterfirmen aufrecht erhalten bleiben. Auch soll auf bestehende generelle Abschlüsse und, wo solche nicht bestehen, auf begründete Wünsche nach bestimmten Lieferanten so viel als möglich Rücksicht genommen werden. Der Besteller wird gut tun, bei den Kaufunterhandlungen seinen deutschen Lieferanten hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen. Von der deutschen Reichsvertretung in Bern ist der Eisenzentrale die bestimmte Zusicherung gemacht worden, daß die deutschen Verbände und Fabrikanten angewiesen werden, Offerten nach der Schweiz zu machen und sich auf Lieferungsabschlüsse mit dem oben erwähnten Vorbehalt der endgültigen Zuteilung einzulassen. Alte Kontrakte sollen grundsätzlich in Kraft bestehen bleiben. Wie hoch sich in den nächsten Monaten die von Deutschland erhältlichen Gesamt mengen belaufen werden, steht noch nicht fest. Aus diesem Grunde ist die Eisenzentrale nicht in der Lage, den Genossenschaftlern auf längere Zeit hinaus bestimmte monatliche Mengen zuzuteilen. Im Einvernehmen mit der deutschen Reichs-

vertretung in Bern wird die Eisenzentrale auch Bestellungen videren, die erst nach dem 30. April 1917 (Endtermin des jetzigen Handelsabkommens) zur Lieferung gelangen sollen, insoweit solche Fristen durch die Natur der Bestellung bedingt sind.

Die Eisenzentrale ist angefragt worden, ob in dem im Handelsabkommen vorgesehenen Mengen das Material inbegriffen sei, das von schweizerischen Fabrikanten für eventuelle Heereslieferungen an Deutschland benötigt wird. Die Eisenzentrale besitzt von der deutschen Reichsvertretung in Bern die bestimmte Erklärung, daß das nicht der Fall sei. Die bezüglichen Bestellungen, in denen darauf hingewiesen ist, daß es sich um Material für deutsche Heereslieferungen handelt, haben aber durch die Eisenzentrale in Bern zu gehen und werden von ihr an die deutsche Heeresverwaltung weitergeleitet. Die Frage der teilweisen Anrechnung auf dem Kontingent der betreffenden Importeurfirma bleibt vorbehalten.

Für die Bezüge von Eisen und Stahl aus Deutschland, mit denen sich die Eisenzentrale in Bern befaßt, sind Ausfuhr-Bewilligungen, wie sie bisher durch die Treuhandstelle Zürich den Importeuren ausgehändigt wurden, nicht mehr erforderlich. Auch sind die deutschen Lieferanten nicht berechtigt, an ihre Lieferungen Sondervorschriften in bezug auf die Verwendung ihres Materials zu knüpfen. Die Bedingungen, unter denen dieses Material verwendet werden darf, sind im Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland allgemein gültig festgelegt, und die Kontrolle hierüber wird von der in Art. 5 des Abkommens erwähnten Ausfuhrkommission ausgeübt, in der die Treuhandstelle Zürich vertreten ist. Für die durch die Zentralstelle vermittelten Bezüge von Eisen und Stahl kommen auch die sogenannten Unschädlichkeits- oder ähnlichen Erklärungen, wie schweizerische Händler sich solche bisher von schweizerischen Abnehmern ausstellen ließen, künftig gänzlich in Fortfall. Bei Weiterverkauf ist auf der Faktur die Bemerkung anzubringen: „Diese Ware ist deutschen Ursprungs.“ Für Fertigfabrikate, die nicht unter die im Art. 1 der Statuten der Genossenschaft und unter die oben erwähnten Zollpositionen fallen, können nach wie vor bei Erteilung der deutschen Ausfuhrbewilligung besondere Bedingungen aufgestellt werden. Die Schaffung der Eisenzentrale hat für solche Waren am Dienst der Treuhandstelle Zürich nichts geändert. Insbesondere ist der Importeur der Treuhandstelle gegenüber verantwortlich, daß die allgemeinen und die besonderen Bedingungen, die an die Ausfuhr dieser Waren aus Deutschland gestellt worden sind, eingehalten werden. Im Sinne des schweizerisch-deutschen Abkommens fallen die bisherigen Sperllisten dahin.

Das Reglement der schweizerischen Eisenzentrale enthält folgende Richtlinien:

1. Die Lieferungen seitens Deutschlands erfolgen auf der Grundlage einer Verbrauchskliste, die an Hand des bisherigen normalen schweizerischen Monatsbedarfs festgesetzt wird. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingten Verhältnisse ist aber mit Abweichungen von dieser Grundlage, d. h. mit der Möglichkeit einer Beschränkung der Bedarfsmengen zu rechnen.

2. Die Bestellungen der Mitglieder der Zentrale in Deutschland sollen in demjenigen Umfange und innerhalb derjenigen Fristen erfolgen, wie sie dem normalen Bedarfe der Besteller mit Rücksicht auf die richtige Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes entsprechen.

3. Der Verkehr der schweizerischen Besteller mit ihren Lieferanten deutschen Materials soll vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen in der bisherigen Weise vor sich gehen. Die Tätigung von Lieferungsabschlüssen ist ausschließlich Sache des einzelnen Bestellers. Die Lieferungen erfolgen jedoch nur im Einverständnis der

Zentrale, d. h. jeder Abruf (Spezifikation, Einzelbestellung) unterliegt der Genehmigung der Zentrale, welche ihr Wisum nach Berücksichtigung des dem Lande zur Verfügung stehenden Gesamtkontingentes in der betreffenden Warengattung und der dem einzelnen Bezüger zugeteilten bezüglichen Quote, eventuell auch der beim Bezüger lagernden Vorräte erteilt. Eine Bestandaufnahme über diese Vorräte kann namentlich erforderlich werden, wo die zur Verfügung stehende Menge knapp ist. Das Wisum kann für die Abrufe eines Bezügers auch generell für einen ganzen Monat erteilt werden.

4. Die Zuteilung der gesamten Eisenmengen an die einzelnen Bezüger erfolgt nach folgender Maßgabe:

- a) dem durchschnittlichen Bezug an den verschiedenen Warengattungen in den Jahren 1911/13;
- b) dem Umfang und der Art seines Geschäftsbetriebes.

5. Behufs Feststellung ihrer Bezugsquoten sind die Bezüger verpflichtet, der Geschäftsleitung der Zentrale auf Verlangen die notwendigen statistischen Angaben einzureichen und diese erforderlichenfalls durch die Treuhandstelle Zürich für Einfuhr deutscher und österreichisch-ungarischer Waren in die Schweiz nachprüfen zu lassen. Die Geschäftsleitung ist auch befugt, durch die Treuhandstelle Zürich Bestandaufnahmen zu veranlassen.

6. Die Kontrolle über die Einhaltung der seitens Deutschlands für den Bezug von Eisen und Stahl aufgestellten Bedingungen und die Entgegennahme bezüglicher Rationen erfolgt nach wie vor durch die Treuhandstelle Zürich.

7. Zur Deckung der Kosten der Zentralstelle ist eine Gebühr vorgesehen, die auf der Gewichtseinheit des bezogenen Eisens, bezw. Stahls erhoben und im übrigen vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Diese Gebühr wird jeweilen im Moment der Wisumerteilung fällig.

Ausstellungswesen.

Die Anmeldungen für die schweizerische Mustermesse in Basel laufen aus allen Teilen der Schweiz und aus den verschiedenen Gebieten von Gewerbe, Handel und Industrie, die in 20 Mustergruppen verteilt sein werden, sowohl an Zahl wie auch an Umfang höchst erfreulich ein.

Holz-Marktberichte.

Über die Holzpreise im Kanton Glarus berichten die „Glarner Nachr.“ aus Linthal: „Die Holzgant des Tagwens Dorf erzielte für die pauschal verkettelten Holzteile in verschiedenen Waldgebieten einen Gesamterlös von 5827 Fr. gegenüber der amtlichen Schätzung von 4005 Fr., was einen Aufschlag von 48% bedeutet. Für das auf Nachmaß abgegebene Holz bewegte sich der Erlös zwischen Fr. 17.10 und Fr. 29.50 per m³, während die Veranlagung sich auf Fr. 12.50 bis Fr. 16. belief. Der Aufschlag in dieser Kategorie beträgt nicht weniger als 81%. Es mag dieses Resultat ja für die Tagwensklasse recht erfreulich sein. Ob dabei aber auch die Holzer — trotz der abnorm hohen Holzpreise — noch auf ihre Rechnung kommen, ist freilich eine andere Frage. Eine Partie Papierholz galt Fr. 12.70 per Ster.“

Stadtwald Bischofszell. (Korr.) Die Holzgant vom letzten Montag ist sehr günstig verlaufen. Es wurde bei 1,01 m³ Mittelstamm Fr. 51.10 per m³ Erlöst, Buchen inbegriffen, Holz zurzeit stehend, jedoch liegend ohne Rinde zugemessen. Fuhrlohn auf die Bahn oder zur Säge Fr. 3.50—8.—. Höchster Erlös Fr. 58, niedrigster Fr. 39.10 per m³.